

UMGRÜNDUNGSPLAN

gem. § 39 UmgrStG

festgelegt

zwischen

**Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 58882 t**

und

**Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 294941 m**

und

**Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 122119 m**

Präambel

- a) Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 58882 t (im Folgenden „RZB“) ist Alleingesellschafterin der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „RI Bet“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 294941 m.
- b) RI Bet ist mit 177.847.115 (rund 60,7 %) Stammaktien an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 122119 m (im Folgenden „RBI“) beteiligt.
- c) Die Parteien haben folgende Umgründungen bzw. Maßnahmen in Aussicht genommen:
 - a) Verschmelzung der RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream zur Aufnahme in die RZB als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 1)

und

- b) Verschmelzung der RZB (samt dem aufgrund der vorangehenden Verschmelzung übertragenen Vermögen) down-stream in RBI als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 2).

Die Parteien schließen daher für die genannten Umgründungsschritte folgenden Umgründungsplan:

1. Umgründungsschritte

1.1 Up-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RI Bet auf RZB zum 30.06.2016

Als 1. Schritt soll die RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RZB als übernehmende Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals der RZB gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und Art I UmgrStG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

1.2 Down-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RZB auf RBI zum 30.06.2016

Als 2. Schritt soll die RZB (einschließlich des Vermögens der RI Bet) als übertragende Gesellschaft down-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RBI als übernehmende Gesellschaft, jedoch unter Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 219 ff AktG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

Die von RZB gehaltenen Aktien an RBI werden aufgrund dieser Verschmelzung gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und somit ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen. Weiters wird zur Durchführung dieser Verschmelzung das Grundkapital der RBI erhöht, damit die restliche Abfindung der Aktionäre der RZB – entsprechend dem zwischen RZB und RBI im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis – aus einer Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien der RBI an die Aktionäre der RZB gedeckt werden kann.

Bei 6.776.750 Stück Aktien der RZB resultiert das Umtauschverhältnis in einer Gesamtabfindung der Aktionäre der RZB von insgesamt 213.807.698 Stück Aktien an der RBI, die durch zwei Teilkomponenten besteht:

- a) die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen 177.847.115 Aktien an RBI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen;
- b) weiters wird die RBI im Rahmen der Kapitalerhöhung 35.960.583 Stück auf den Inhaber lautende junge Aktien (Verschmelzungsaktien) an der RBI gewähren; diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf RBI übertragenen Vermögen der RZB (unter Ausschluss der von RZB gehaltenen RBI-Aktien).

2. Mehrmals zu übertragendes Vermögen

Bei den oben genannten Umgründungsschritten wird dasselbe Vermögen ganz oder teilweise wie folgt mehrmals übertragen:

- Das Vermögen der RI Bet wird up-stream auf RZB übertragen.
- Das Vermögen der RZB wird down-stream auf RBI übertragen, wobei die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen Aktien an RBI an die Aktionäre der RZB im Wege der Anteilsdurchschleusung gemäß § 224 Abs 3 AktG ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen werden.

3. Gemeinsamer Stichtag der Umgründungsmaßnahmen

Sämtlichen in diesem Umgründungsplan beschriebenen Umgründungsmaßnahmen wird der 30.06.2016 als einheitlicher gemeinsamer Stichtag gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG und § 220 Abs 2 Z 5 AktG zugrunde gelegt („Verschmelzungstichtag“).

Die Vermögensübertragung der RZB auf die RBI gilt mit dem Beginn des auf den 30.6.2016 folgenden Tages als bewirkt.

In allen in diesem Umgründungsplan beschriebenen und umgründungssteuerrechtlich relevanten Verträgen wird auf den gegenständlichen Umgründungsplan Bezug genommen und diesen Verträgen beigelegt, der somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge darstellt. Dieser Umgründungsplan ist bereits am Tag der Beschlussfassung über den ersten in Punkt 1. angeführten Umgründungsschritt von allen beteiligten Gesellschaften gefasst worden.

4. Maßnahmen / Verträge und Schrittfolge

Die Reihenfolge der einzelnen Umgründungsmaßnahmen bzw. Verträge stellt sich dabei im Einzelnen dar, wie nachfolgend festgelegt. Die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) ist ein für die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) vorbereitender Schritt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags zu Schritt 2 ist daher aufschiebend bedingt mit der Eintragung der Verschmelzung zu Schritt 1. Aufgrund der engen Verknüpfung der Verschmelzungen zu Schritt 1 und zu Schritt 2 und aufgrund der Tatsache, dass die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) von der Hauptversammlung der RZB und die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) sowohl von der Hauptversammlung der RZB als auch der Hauptversammlung der RBI mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 1 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlung der RZB die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) mit der erforderlichen Mehrheit beschließt und (ii) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 2 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und RBI die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) soll daher auch erst dann durch Eintragung im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als Schritt 1 vorgesehene Verschmelzung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist.

5. Sonstiges

Wenn eine der Bestimmungen in diesem Umgründungsplan unwirksam oder undurchführbar ist, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Umgründungsplans. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und den Zielen dieses Umgründungsplans möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Umgründungsplan das gelten soll, was zu den gemäß Umgründungssteuergesetz normierten Voraussetzungen und zu den gewünschten Rechtsfolgen des Umgründungssteuerrechtes führt.

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Umgründungsplan vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Wien, am 14.12.2016

Raiffeisen International Beteiligungs GmbH



Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft



Raiffeisen Bank International AG

